

## **Der Anwalt als Zeugenbeistand**

### **Bericht über die gemeinsame Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der WisteV-Regionalgruppe Osten und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. vom 7. Oktober 2010 in Berlin**

Obwohl der Zeugenbeistand in Vernehmungszimmern und Gerichtssälen mittlerweile kein (gänzlich) unbekanntes mehr ist, ist in der Praxis zu beobachten, dass es immer wieder zu Auseinandersetzungen über die konkreten Befugnisse des Zeugenbeistands kommt. In einem aus Frankfurt/M. bekannt gewordenen Fall ging die Auseinandersetzung so weit, dass der Beistand, der seinem Mandanten bei einer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung geraten hatte, unter Berufung auf § 55 StPO keine Angaben zu machen, von der weiteren Vernehmung ausgeschlossen und von einem Justizwachmeister aus dem Vernehmungszimmer geführt wurde. Der Umstand, dass dieser Beistand daraufhin mit einem Ermittlungsverfahren wegen versuchter Strafvereitelung überzogen wurde, zeigt, dass eine genaue Standortbestimmung dringend geboten ist.

Diese Standortbestimmung nahm am 7. Oktober 2010 Herr Rechtsanwalt Dr. Stefan König bei einer gemeinsamen Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der WisteV-Regionalgruppe Osten und der Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V. in Berlin vor. Herr Dr. König, dessen Beitrag in der Festschrift für Peter Rieß (dort S. 243 ff.) als Vademecum für den Zeugenbeistand bezeichnet werden darf, begann seinen Vortrag mit einer ausführlichen Darstellung der Rechte und Pflichten des Zeugenbeistands. Dabei erteilte er dem sog. Akzessorietätsdogma – also der u.a. vom Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 1974 (BVerfGE 38, 105 ff.) vertretenen Auffassung, dass der Beistand des Zeugen nicht mehr Befugnisse haben könne, als dieser selbst – eine klare Absage. Dies sei mit der Stellung des Beistand leistenden Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege sowie mit dessen Beistandsfunktion nicht vereinbar. Vielmehr habe der anwaltliche Zeugenbeistand weitergehende eigenständige Rechte, so z. B. das – gerade im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzungen des § 55 StPO bedeutsame – Recht auf Akteneinsicht (a.A. jedoch BGH, StraFo 2010, 253) sowie das Recht, vor der Vernehmung des von ihm betreuten Zeugen im Gerichtssaal anwesend zu sein und seinen Mandanten über Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung zu unterrichten.

Im zweiten Teil seines Vortrages befasst sich Herr Dr. König ausführlich mit der Neuregelung des § 68b Abs. 1 S. 3, 4 StPO durch das zweite Opferrechtsreformgesetz, wonach der anwaltliche Zeugenbeistand von der Vernehmung ausgeschlossen werden kann, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die geordnete Beweiserhebung nicht nur unwesentlich beeinträchtigen würde. Herr Dr. König, der als Vorsitzender des Strafrechtausschusses des DAV regelmäßig als Sachverständiger am Gesetzgebungsverfahren beteiligt ist, räumte ein, dass Brisanz dieser Neuregelung den Strafverteidigervereinigungen in der Hektik der strafprozessualen Gesetzgebung am Ende der 16. Wahlperiode (u.a. Regelung der Absprache, Änderung des U-Haft-Rechts) entgangen sei. Insbesondere die in § 68b S. 4 Nr. 1 u. 2 StPO genannten Ausschlussgründe begegneten Bedenken. So könne – wie in dem Anfangs geschilderten Fall – der Beistand schon dann nach § 68b S. 3, 4 Nr. 1 StPO ausgeschlossen werden, wenn die Staatsanwaltschaft als Folge eines von ihr für unvertretbar gehaltenen Rates an den Zeugen, von § 55 StPO Gebrauch zu machen, den (Anfangs-)Verdacht einer versuchten Strafvereitelung bejaht und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einleitet. Ebenso kritisch beurteilte Herr Dr. König die Regelung des § 68b S. 3, 4 Nr. 2 StPO, die gerade dann, wenn der Beistand – wie in Wirtschaftsstrafverfahren häufig – mehrere Zeugen, z. B. mehrere Arbeitnehmer eines Unternehmens, betreut und hierfür von dem Unternehmen, dessen Leitungsorgane von dem Strafverfahren betroffen sind, entlohnt wird. Herr Dr. König wies in diesem Zusammenhang auf eine neuere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (StraFo 2010, 243) hin, wonach das Gericht befugt sei, die Umstände der Hinzuziehung eines Zeugenbeistandes aufzuklären und entsprechende Fragen – z. B. nach der Person des Auftraggebers oder einer etwaigen Kostenübernahme durch Dritte – sowohl an den Zeugen als auch an dessen Beistand zu stellen.

Mit diesem Hinweis leitete Herr Dr. König zur Diskussion über, bei der weitere Gefahren der Neuregelung, aber auch Vermeidungs- und Verteidigungsstrategien intensiv erörtert wurden.